

Vereinbarung über den Verwendungszweck der Arbeitgeberbeitragsreserve

zwischen

der **Pensionskasse Stadt St.Gallen**

vertreten durch die kollektivzeichnungsberechtigten Mitglieder der Verwaltungskommission, Herrn Jürg Jakob (Präsident der Verwaltungskommission) und Frau Maria Pappa (Vize-Präsidentin der Verwaltungskommission)

(nachfolgend **Pensionskasse**)

und

der **Politischen Gemeinde St.Gallen**

vertreten durch den Stadtrat, dieser wiederum vertreten durch den Stadtpräsidentin-Stellvertreter, Herrn Markus Buschor, und den Stadtschreiber, Herrn Dr. Manfred Linke

(nachfolgend **Stadt**)

je einzeln als Partei und gemeinsam als die Parteien bezeichnet

Feststellungen

Die Stadt hat ihre frühere Versicherungskasse gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften per 1. Januar 2014 in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt «Pensionskasse Stadt St.Gallen» ausgegliedert.

Zur Ausfinanzierung der Deckungslücke bei der Verselbständigung hat die Stadt eine Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) mit Verwendungsverzicht im Sinne von Art. 44a BW 2 als Sanierungsmassnahme im Betrag von CHF 143'417'897.80 geleistet.

Per 1. Januar 2019 wurde die Pensionskasse in eine Sammeleinrichtung umgewandelt, die sich heute aus den beiden Vorsorgewerken «Stadt St.Gallen» und «Abraxas» zusammensetzt. Die vorliegende Vereinbarung betrifft nur das Vorsorgewerk «Stadt St.Gallen».

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass die als Sanierungsmassnahme geleistete AGBR weiterhin den Versicherten im Vorsorgewerk «Stadt St.Gallen» zugutekommt, wenn der Verwendungsverzicht auf der AGBR gemäss Art. 23 PKR aufgehoben wird. Die AGBR soll dann nicht mehr zur Finanzierung einer Unterdeckung, sondern zur Absicherung der Wertschwankungsreserve verwendet werden. Dies ist ein Beitrag der Stadt zur Verbesserung der finanziellen Risikofähigkeit der Pensionskasse, was auch im Interesse der Stadt als Arbeitgeberin liegt.

Im Hinblick darauf treffen die Parteien folgende Abmachungen:

1 Grundsatz

- 1 Die Stadt verzichtet während der Dauer der Vereinbarung darauf, die per 31. Dezember 2021 vorhandene AGBR mit Verwendungsverzicht bis zum Erreichen der Zielwertschwankungsreserve in der Höhe von 17.6 % der Vorsorgeverpflichtungen, gemäss Beschluss vom 27. Oktober 2021 der Verwaltungskommission der Pensionskasse, zu verwenden. Die bestehende AGBR mit Verwendungsverzicht wird nach Behebung der Unterdeckung zu einer AGBR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve.
- 2 Die vom Vertrag erfasste AGBR mit Verwendungsverzicht von CHF 132'867'644.80 (Stand per 31. Dezember 2021) darf weder ganz noch teilweise durch Verrechnung getilgt, für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten oder auf andere Weise vermindert werden, bevor die Zielwertschwankungsreserve von 17.6 % gemäss Rz. 1 erreicht ist.
- 3 Die Stadt wird die AGBR auch dann stehen lassen, wenn der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2 ohne Anrechnung der AGBR mit Verwendungsverzicht ununterbrochen während drei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 100 % betragen haben wird, wie dies in Art. 23 Abs. 3 des Reglements über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen vom 30. April 2013 (Pensionskassenreglement PKR; SRS 194.1) als Voraussetzung für den Wegfall des Verwendungsverzichts festgelegt worden war. Die AGBR wird dann zu einer AGBR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve umgewandelt.
- 4 Diese Vereinbarung entbindet weder die Führungsorgane der Pensionskasse noch die weiteren Akteure der Pensionskasse von der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2 Abmachungen betreffend Management der Pensionskasse

2.1 Grundlagen der Kassenführung

- 5 Die Pensionskasse verpflichtet sich für die Laufzeit dieser Vereinbarung, das Vorsorgewerk «Stadt St.Gallen» nach folgenden Kriterien zu führen:
 - a. Die Leistungen bei Alter, Invalidität oder Tod¹ sind in dem ab dem 1. Januar 2019 geltenden Vorsorgeplan des Vorsorgewerks Stadt St.Gallen (VP – SG) definiert;
 - b. Technische Grundlagen: Es gelten die technischen Grundlagen BVG 2020, Generationentafeln. Bei der Veröffentlichung von neuen technischen Grundlagen gibt der Experte für berufliche Vorsorge über die Angemessenheit der neuen technischen Grundlagen eine Empfehlung ab.
 - c. Technischer Zinssatz: Die Pensionskasse verwendet aktuell einen technischen Zinssatz von 1.0 %. Im Rahmen des jährlichen Gutachtens überprüft der Experte für berufliche Vorsorge den technischen Zinssatz. Basierend auf der Fachrichtlinie technischer Zins (FRP 4) in der jeweils aktuellen Fassung

¹ Siehe als Grundlage dazu Ziffer 20 Abs. 2 des Rahmenreglements der PK Stadt

gibt der Experte für berufliche Vorsorge eine Empfehlung für den technischen Zinssatz ab.

- d. Weitere Parameter, wie Verzinsung der Sparguthaben etc. werden gemäss einem zwischen den Parteien abgesprochenen Sanierungs- und Beteiligungskonzept festgelegt. Dabei sind die Bestimmungen von Art. 46 BVV2 zu beachten.
- 6 Eine Anpassung der technischen Parameter und der Zielwertschwankungsreserve können nur mit einer fachlichen Begründung, auf Antrag des Experten für berufliche Vorsorge, erfolgen. Die Stadt ist darüber zu informieren.
- 7 Auf Wunsch der Stadt stellt die Pensionskasse der Stadt die notwendigen Daten anonymisiert zur Verfügung, damit diese den Antrag des Experten für berufliche Vorsorge überprüfen kann.

2.2 Erreichen der Zielwertschwankungsreserve

- 8 Sobald in einem Kalenderjahr beim Jahresabschluss die Zielwertschwankungsreserve von 17.6 % der Vorsorgeverpflichtungen gemäss Rz. 1 erreicht ist, werden die diesen Wert überschüssenden Mittel der AGBR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve zur ordentlichen AGBR zugunsten der Stadt vollständig frei, d.h.
 - a. die Stadt kann diese Mittel im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts zugunsten ihrer Angestellten, ihrer Rentner oder zur Entrichtung ihrer Arbeitgeberbeiträge einsetzen;
 - b. die so frei gewordenen Mittel (= ordentliche AGBR) werden aber automatisch zur Behebung einer Unterdeckung (Kap. 2.3) verwendet.
- 9 In Jahren, in denen die Zielwertschwankungsreserve nicht erreicht wird, werden keine Mittel frei, es werden aber auch aus der ordentlichen AGBR keine Mittel wieder zugunsten des Vorsorgewerks zurückgeführt.
- 10 Die weitere Freigabe der Mittel erfolgt in jedem Jahr, in welchem die Zielwertschwankungsreserve von 17.6 % der Vorsorgeverpflichtungen gemäss Rz. 1 erreicht bzw. überschritten wird, bis der Gesamtbetrag von CHF 132'867'644.80 vollständig frei geworden ist.
- 11 Sollte es der Pensionskasse innert einer Laufzeit von 20 Jahren ab Anwendbarkeit dieser Vereinbarung nicht möglich sein, die Zielwertschwankungsreserve so aufzubauen, dass der Gesamtbetrag der ABBR frei wird, so wird geprüft, ob der Betrag der ordentlichen und/oder AGBR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve als Einmaleinlage an das Vorsorgewerk übergeht, welcher zum Aufbau der Zielwertschwankungsreserve notwendig ist. Ein allfällig nicht benötigter Teil der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve wird dann zur ordentlichen AGBR.

2.3 Vorgehen bei einer neuen Unterdeckung während der Vertragslaufzeit

- 12 Bei einer zukünftigen neuen Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 des Vorsorgewerks «Stadt St.Gallen» während der Anwendbarkeit dieser Vereinbarung gelten folgende Abmachungen:
 - a. Wenn der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2, ohne Anrechnung der AGBR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve, unter 100 % fällt, ist die Stadt einverstanden, dass der Betrag aus der ordentlichen und der AGBR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve erneut mit einem Verwendungsverzicht belegt wird, bis der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2 wieder 100 % erreicht. Dabei werden die Mittel zuerst der ordentlichen AGBR entnommen.
 - b. Sobald der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2, ohne Anrechnung der AGBR mit Verwendungsverzicht, wieder über 100 % liegt, wird der aus der ordentlichen AGBR entnommene Betrag wieder als ordentliche AGBR ausgeschieden. Der andere Teil der AGBR wird dann wieder zur AGBR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve umgewandelt.

3 Vertragsdauer und -auflösung

3.1 Vertragsdauer

- 13 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner in Kraft. Er wird angewendet, sobald ununterbrochen während drei aufeinanderfolgenden Jahren der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2, ohne Anrechnung der AGBR mit Verwendungsverzicht, mindestens 100 % betragen hat, wie dies in Art. 23 Abs. 3 des Reglements über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen vom 30. April 2013 (Pensionskassenreglement PKR; SRS 194.1) als Voraussetzung für den Wegfall des Verwendungsverzichts festgelegt worden ist.
- 14 Sobald diese Vereinbarung angewendet wird, ersetzt sie den Vertrag vom Dezember 2013 zwischen den nämlichen Parteien über die Verwendungszweckbindung der Arbeitgeberbeitragsreserve.
- 15 Die Vereinbarung endet mit dem Eintritt der nachstehend definierten Resolutivbedingungen, nämlich;
 - a. Befreiung der gesamten AGBR von Auflagen gemäss diesem Vertrag (Kap. 2.2 und Kap. 2.3)
 - b. Verzicht der Stadt auf die AGBR (Rz. 18)
 - c. Ablauf der maximalen Vertragsdauer von 20 Jahren (Rz. 11)
- 16 Der Vertrag kann von den Parteien nicht vorzeitig gekündigt werden.

3.2 Vorzeitige Aufhebung oder Anpassung

- 17 Diese Vereinbarung über die Einschränkung der Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve kann nur aufgehoben werden, wenn sich aus einem von der Revisionsstelle geprüften Jahres- oder Zwischenabschluss ergibt, dass die Zielwertschwankungsreserve gemäss Rz. 1 erreicht ist und die gesamte AGBR freigeworden und damit zu einer unbelasteten ordentlichen AGBR geworden ist.
- 18 Sofern die Stadt während der Laufzeit dieses Vertrags unwiderruflich auf die AGBR verzichten sollte, so fällt dieser Vertrag mit der Rechtskraft des Verzichtsentscheides der Stadt dahin.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Vertragsänderungen

- 19 Jegliche Änderungen dieses Vertrags exkl. Anpassung der technischen Parameter gemäss Kap. 2.1 Rz 6 bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform und der gegenseitigen Unterzeichnung der Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Anpassung dieser Klausel.

4.2 Salvatorische Klausel

- 20 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen oder nicht durchsetzbaren Teil angestrebte Zweck dennoch so weit wie möglich erreicht wird.

4.3 Anwendbares Recht

- 21 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

4.4 Geheimhaltung und Öffentlichkeitsgesetz

- 22 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, Dritten Einblick in all diese Dokumente zu gewähren, es sei denn die Gegenpartei sei damit ausdrücklich einverstanden.
- 23 Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass die Stadt und auch die Pensionskasse gesetzlich dem Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; OeffG; sGS 140.2) untersteht, weshalb bestehende Geheimhaltungspflichten eingeschränkt sind.

4.5 Streitbeilegung und Gerichtsstand

- 24 Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Sie geben sich dafür mindestens 6 Monate Zeit.
- 25 Wenn trotz der Bemühungen der Vertragsparteien auf gutlichem Wege keine Einigung zustande kommt, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslicher Gerichtsstand St.Gallen.

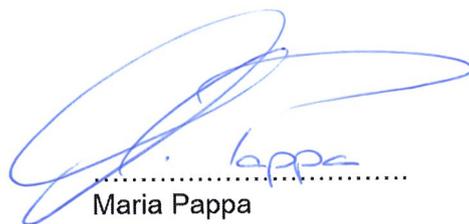
4.6 Ausfertigung

- 26 Diese Vereinbarung wird für jede Partei je in einer Originalfassung ausgefertigt.

St.Gallen, den 27. Dezember 2022

Für die Pensionskasse Stadt St.Gallen

.....
Jürg Jakob
Präsident der Verwaltungskommission


.....

Maria Pappa
Vize-Präsidentin der Verwaltungskommission

St.Gallen, den 20. Dezember 2022

Für die Stadt St.Gallen

B u s c h o r
.....

Markus Buschor
Stadtpräsidentin-Stellvertreter


.....
Dr. Manfred Linke
Stadtschreiber